

bringen und sendet sie in einen Bezirk, der von dem, wo sie erzogen wurden, verschieden ist. Erst nachdem man alle Mittel erschöpft hat, entschließt sich die Behörde, um ihre Aufnahme in ein Besserungshaus beim Präsidenten des Ziviltribunals erster Instanz nachzusuchen.

Kommt eine Unmündige, um als Dirne eingeschrieben zu werden, so tut das Ursprungszeugnis, das sie beim Einschreiben vorlegen muß, gleich kund, wer sie ist. Man schreibt sie nicht ein, sondern bringt sie in Verwahrung, aber abgesondert, bis man die Spitalbehörde in Kenntnis gesetzt hat. Die Vorsteher der verschiedenen Abteilungen bilden einen vormundschaftlichen Ausschuß und untersuchen nach erhaltener Anzeige die Sache, wo dann entschieden wird, ob man sich ans Tribunal erster Instanz zu wenden habe, die Aufnahme ins Besserungshaus zu bewirken. Diese Entscheidung hat aber nur Gültigkeit, insofern sie der Generalverwaltungsrat der Spitäler genehmigt. Alle nötigen Schritte, die Aufnahme ins Besserungshaus betreffend, geschehen vom vormundschaftlichen Ausschusse.

Die Strafbaren, gegen welche die Spitalverwaltung so streng einzuschreiten genötigt ist, sendet man alle nach dem Magdalenenkloster, und ihre Zahl beträgt jährlich 8—10. Da die Mittelzahl aller nicht strafbaren, auf dem Lande untergebrachten Mädchen 3400—3500 beträgt, so ergibt sich, daß die, welche ihren Aufenthaltsort verlassen, um in Paris Prostitution zu treiben, im Verhältnis von 1 zu 383 stehen. Aber mache man von dieser kleinen Zahl ja keinen Schluß auf die übrigen! Die Erfahrung lehrt alle Tage, daß die ganze Menge dieser Mädchen meist ein sehr ausschweifendes Leben führen. Wie könnte es denn anders sein, da man weiß, daß andere Mädchen, die noch ihre Eltern haben, die immer im Hause bleiben, nicht der Prostitution entgehen.

Nach der gesetzlichen Bestimmung dauert die Verhaftung bei solchen, die noch nicht 15 Jahre sind, einen Monat, und bei Zöglingen von 16—21 Jahren ein halbes Jahr. Man begnügt sich daher bei solchen Mädchen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, mit einer Veränderung des Bezirks und empfiehlt, sie in einem Hause unterzubringen, wo sie mit Ernst behandelt werden, wo man sie alle Augenblicke in strenger Aufsicht behalten kann.

Im Kloster von St. Michel beträgt der jährliche Unterhalt 300 Franken; mehrere junge Mädchen, die ihre Strafzeit hier über-